

Aktenanforderung und (elektronische) Akteneinsicht durch Sachverständige?

Nach § 359 Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO) sind den (bestellten) Sachverständigen diejenigen bei Gericht befindlichen Gegenstände, Aktenstücke und Hilfsmittel mitzuteilen, welche für die Beantwortung der denselben vorgelegten Fragen erforderlich sind. Für das Strafverfahren ordnet § 127 Abs 1 StPO die Gewährung von Akteneinsicht an Sachverständige an. Nach § 170 Abs 2 Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo) können Sachverständigen, die dem Gericht als verlässlich bekannt sind (dies wird bei zertifizierten Sachverständigen immer anzunehmen sein), die Akten für bestimmte Zeit anvertraut werden.

Es ist daher unzweifelhaft, dass den bestellten Sachverständigen der Akteninhalt des Verfahrens, in dem sie tätig werden, im erforderlichen Umfang durch Übermittlung des Aktes oder von Kopien oder durch Gewährung von Einsicht in den elektronisch geführten Akt zur Verfügung zu stellen ist.

Benötigen Sachverständige darüber hinaus die Mitwirkung von Parteien oder dritten Stellen, so sieht § 359 Abs 2 ZPO für das Zivilverfahren eine entsprechende direkte Anforderung der oder des Sachverständigen vor. Wird deren oder dessen Aufforderung nicht unverzüglich Folge geleistet, so hat die oder der Sachverständige dies dem Gericht unter genauer Auflistung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen und der entgegenstehenden Hindernisse mitzuteilen, das dann das Weitere veranlasst (siehe die in § 359 Abs 2 ZPO beschriebenen Details). Auch im Strafverfahren müssen sich Sachverständige bei Auftreten von Hindernissen an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht wenden, damit etwa im Wege der Sicherstellung oder Beschlagnahme (§§ 109 ff StPO) Abhilfe geschaffen werden kann.

Nicht umfassend gesetzlich geregelt ist allerdings die Frage, ob Sachverständige unter Berufung auf ihre Bestellung unmittelbar die Hilfe anderer Behörden in Anspruch nehmen können, etwa indem sie benötigte Akten direkt von einem anderen Gericht anfordern oder elektronische Akteneinsicht nehmen. Immerhin ordnet ja Art 22 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) an, dass alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbst-

verwaltungskörper im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet sind.

Nach Rechtsansicht des BMJ (Schreiben vom 20. 2. 2014, BMJ-Z11.851/0004-I 6/2014) kann sich ein gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich bestellter Sachverständiger nicht unmittelbar und aus eigenem auf die Bestimmungen über die Amtshilfe berufen, weil er kein Organ des Bundes ist und somit nicht unter die Regelung des Art 22 B-VG fällt. Benötigt er für die Befundaufnahme oder die Gutachtenserstattung Informationen aus anderen Justizakten, so hat das bestellende Gericht bzw die bestellende Staatsanwaltschaft hierüber zu entscheiden und die benötigten Informationen gegebenenfalls beizuschaffen. Die Gewährung elektronischer Akteneinsicht an Sachverständige wurde aus ähnlichen Erwägungen sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt (Schreiben vom 6. 3. 2012, BMJ-Z11.851/0008-I 6/2012).

Für den medizinischen Bereich ordnet § 17 Abs 4 Wiener Krankenanstaltengesetz (Wr KAG) an, dass Abschriften von Krankengeschichten und von ärztlichen oder zahnärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Patientinnen und Patienten von den Krankenanstalten den Gerichten sowie den Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten, in denen die Feststellung des Gesundheitszustands für eine Entscheidung oder Verfügung im öffentlichen Interesse von Bedeutung ist, kostenlos zu übermitteln sind. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses ist bei Anforderung einer Krankengeschichte anzuführen. Einen direkten Anspruch der oder des in einem Gerichtsverfahren oder Verwaltungsverfahren bestellten Sachverständigen auf Übermittlung medizinischer Unterlagen ordnet die Bestimmung nicht an.

Die Kenntnis der Inhalte anderer als der im Rahmen der Bestellung zugänglich gemachten Akten kann daher im Zweifel nur über Veranlassung des Auftraggebers (Gericht oder Staatsanwaltschaft) erlangt werden.

Mag. Johann GUGGENBICHLER
Rechtskonsulent